Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/14 16Os42/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1990

Norm

StPO §292
StPO §409 Abs3

Rechtssatz

Gesetzwidrige Unterlassung des Widerrufs einer Strafvollzugsanordnung nach Bezahlung der Geldstrafe: Aufhebung der Strafvollzugsanordnung und der auf ihr beruhenden Entscheidung über die bedingte Entlassung, weshalb (deshalb) von einem höheren als dem tatsächlich noch offenen Strafrest ausging.

Entscheidungstexte

- 16 Os 42/90
  Entscheidungstext OGH 14.12.1990 16 Os 42/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0100593

Dokumentnummer

JJR_19901214_OGH0002_0160OS00042_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at